



Inhalt	
SYNODE	
Beschlüsse der 4. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 22. bis 26. November 2011	53
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Verwaltungsverordnung über die Durchführung von Pastorkollegs (PKVO) vom 27. Oktober 2011	57
Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEAVO) vom 27. Oktober 2011	57
Rechtsverordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 27. Oktober 2011	58
Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen vom 10. November 2011	58
Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatsynodalvorstände in der EKHN vom 15. Dezember 2011	59
Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der EKHN vom 15. Dezember 2011	59
Verwaltungsverordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 2011	60
Berichtigung der Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 12. Dezember 2011	60
BEKANNTMACHUNGEN	
Genehmigung und Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2012	61
Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung vom 21. Dezember 2011	62
Satzung Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung vom 15. Dezember 2011	63
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Lumdaltal vom 3. August 2011	63
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Usinger Land vom 25. Oktober 2011	64
Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung	70
DIENSTNACHRICHTEN	
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	

Synode

Beschlüsse der 4. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 22. bis 26. November 2011

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses (Drucksache Nr. 61/11)
 - der Kirchenleitung:
 - über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drucksache Nr. 67/11)

- über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drucksache Nr. 68/11)
- zur Jahresrechnung 2010 der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (Drucksache Nr. 62/11)
- über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2010/2011 (Drucksache Nr. 63/11)
- über den Sachstand zur Fusion DWHN/ DWKW (Drucksache Nr. 64/11)

- über den Verlauf des Krippenanschubprogramms der EKHN (Drucksache Nr. 65/11)
 Nachstehender Antrag wird zur Prüfung und Bearbeitung an die Kirchenleitung und an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen:
 Die Kirchenleitung möge die Vergabekriterien des Krippenanschubprogramms dahingehend ändern, dass eine Förderung von mehreren Krippengruppen pro Einrichtung möglich ist. Die Finanzierung erfolgt über die noch vorhandenen 1,23 Mio. EUR des Programms.
 - zum Stand des Projektes Verwaltungsentwicklung, Perspektive 2025 (Drucksache Nr. 66/11)
 - der Ausschüsse (Drucksache Nr. 69/11)
 - über die 4. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD (Drucksache Nr. 70/11)
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2010 (Drucksache Nr. 71/11) wird entgegen genommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
 4. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012 (Drucksache Nr. 72/11) wird verabschiedet.
 5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne-Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds und Kirchbaurücklage) der EKHN für das Haushaltsjahr 2012 (Drucksache Nr. 73/11) wird mit den folgenden Änderungen verabschiedet:
 Streichung der Ausgaben für Druck und Porto für die EKHN-Mitteilungen und Sperrvermerk für die Ausgaben für das Öffentlichkeits- und Kommunikationskonzept und Freigabe erst bei beanstandungsloser Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.
 Der Antrag des Dekanates Grünberg, Berücksichtigung der Fahrtkosten der Notfallseelsorger bei der Zuweisung an Dekanate (Drucksache 96/11), wird als Material an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
 Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und an den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen:
 Konzeptionelle Überlegungen der Kirchenleitung zur Altenheimseelsorge werden im Ausschuss Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und im Theologischen Ausschuss vorgestellt und erörtert.
 6. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drucksache Nr. 74/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
 7. Dem überarbeiteten Verfahrensvorschlag für die Einbringung und Beratung des Zustimmungsgesetzes des Kooperationsvertrages zwischen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache 75/11-1) wird zugestimmt.
 Das Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (Drucksache 75/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Alzey (Drucksache Nr. 102/11e) an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend in Strukturfragen) überwiesen.
 8. Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Drucksache 76/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen und den Anträgen aus den Dekanaten Mainz (Drucksache 101/11a) und Alzey (Drucksache 102/11b) an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
 9. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Drucksache Nr. 77/11) wird an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
 10. Das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 78/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen.
 11. Das Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 79/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
 12. Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drucksache 80/11) wird beschlossen.

13. Das Kirchengesetz zur Novellierung des Gleichstellungsgesetzes (Drucksache 81/11) wird beschlossen.
14. Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Pfarrerin Cordelia Kopsch, wird nicht wiedergewählt (Drucksache 82/11).
15. Zur Pröpstin für den Propsteibereich Rhein-Main wird Pröpstin Pfarrerin Gabriele Scherle mit Wirkung vom 01.10.2012 bis zum 30.09.2018 wiedergewählt (Drucksache 83/11).
16. Die Leiterin des Dezernates 1, Kirchliche Dienste, Oberkirchenrätin Pfarrerin Christine Noschka, wird mit Wirkung vom 01.02.2013 bis zum 31.01.2019 wiedergewählt (Drucksache 84/11).
17. Adelheid Rabas-Bamberger wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt (Drucksache 85/11).
18. Pfarrerin Anja Harzke wird in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gewählt (Drucksache 86/11).
19. Folgende Resolution zum Thema „Klimaschutz“, erhoben beim ersten Aktionstag zum Klimaschutz in der EKHN, wird zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Runden Tisch zur Klimaproblematik und die Kirchenleitung überwiesen:
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher des ersten „Aktionstages zum Klimaschutz“ der EKHN am 01.10.2011 in Groß-Umstadt bitten die Synode der EKHN, die theologischen, baulichen, finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die EKHN das Ziel des integrierten Klimaschutzkonzeptes (eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes bis 2015 um 25 % auf der Basis der Werte von 2005) erreicht und sich engagiert weiter auf den Weg zu einer klimaverträglicheren Kirche begibt.
20. Die Kollektenpläne 2013 und 2014 (Drucksache Nr. 88/11) werden mit den folgenden Änderungen beschlossen:
Die Notfallseelsorge erhält zur Unterstützung der Ehrenamtlichkeit die Kollekten vom 13.01.2012 und 02.11.2014, und die Kollekte des Buß- und Bettages, 20.11.2013, wird auf den 08.09.2013 verlegt.
21. Zum Akademiestandort Römer 9, Frankfurt, und dessen Umbau/Erweiterung (Drucksache Nr. 89/11) fasst die Kirchensynode den folgenden Beschluss:
1. Die Synode befürwortet die Zusammenführung der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Stadtakademie Frankfurt in Frankfurt.
 2. Im Haushalt 2012 werden gedeckelte 3.376.000 € für den Umbau Römer 9 bereit gehalten. Dieser Betrag wird mit einem Sperrvermerk versehen. Der KSV beteiligt die Ausschüsse: Bauausschuss, Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung im weiteren Verfahren.
22. Die Kirchensynode fasst zur Grundsatzentscheidung erweiterte Kameralistik/Doppik (Drucksache Nr. 90/11) den folgenden Beschluss:
1. Die EKHN führt in 2016 die kaufmännische Buchführung auf allen Ebenen ein. Sie berücksichtigt die im Rahmen des Ressourcenverbrauchskonzepts gesetzten Meilensteine insb. der Vermögensbewertung und Substanzerhaltung und bringt sie im Sinne der in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen 2012-2015 weiter voran (S.12-16). Zusätzlich unternimmt sie ab 2012 die in Anlage 1 aufgeführten Schritte (S.18-21) bzgl. Projektrahmen, rechtlicher und organisatorischer Veränderungen, Softwareauswahl, -schulung und -implementierung.
 2. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Herbstsynode 2014 eine neue Kirchliche Haushaltsordnung vorzulegen, damit in der EKHN ab dem 01.01.2016 einheitlich gebucht und bilanziert werden kann.
- Der Prozess der Einführung der kaufmännischen Buchführung wird synodal begleitet durch
- a) ein Konzept zur auskömmlichen Rücklagendotierung in den Kirchengemeinden,
 - b) ein strenges Projektmanagement zur Einhaltung des IT-Budgets,
 - c) eine nachhaltige Verwaltungsentlastung zugunsten des kirchengemeindlichen Auftrags unter Beteiligung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, des Finanzausschusses und des Verwaltungsausschusses.
23. Die Synode beschließt, den Deutschen Evangelischen Kirchentag im Jahr 2021 gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Frankfurt einzuladen. Ab 2013 soll mit der Bildung einer Rücklage zur Finanzierung des Eigenanteils der EKHN begonnen werden (Drucksache Nr. 91/11).
- Der Antrag, den Kirchentag 2021 für die Zeit von Fronleichnam (3. bis 6. Juni 2021) zu planen, wird an die Kirchenleitung überwiesen.
24. In einer Gedenkstunde entsinnt sich die Synode dem Jubiläum 70 Jahre Ausschluss getaufter Juden vom Abendmahl und 20 Jahre Bekenntnis zur bleibenden Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Die Festrede hält Präses Dr. Oelschläger (Drucksache Nr. 92/11).
25. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 95/11).
26. Die folgende Resolution für eine neue und nachhaltige Bleiberechtsregelung und die Abschaffung der Kettenduldungen wird beschlossen:

Mehrere Bleiberechtsregelungen für langjährig geduldete Flüchtlinge wurden in den letzten Jahren von Bund und Ländern beschlossen. Allen gemeinsam war die Notwendigkeit der Einreise vor einem bestimmten Stichtag. Von den aktuell rund 40.000 vorläufig Bleibeberechtigten sind viele vom Rückfall in die Duldung bedroht, wenn Ende des Jahres 2011 ihr vorläufiges Bleiberecht auf Probe endet. Grund sind vor allem Schwierigkeiten bei der Lebensunterhaltssicherung. Hohe Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben zudem ältere und kranke Menschen bislang von einem Bleiberecht weitgehend ausgeschlossen.

Die Synode der EKHN bittet die jeweiligen Bundesländer für diejenigen, die nach dem 31.12.2011 voraussichtlich lediglich erneut eine Duldung erhalten, obwohl sie dann schon mehr als 10 Jahre in Deutschland leben, großzügige Einzelfalllösungen nach dem bestehenden Aufenthaltsrecht zu finden.

Die Anzahl der Geduldeten wächst aber trotz der Bleiberechtsregelungen weiter, weil diejenigen, die nach dem 1. Juli 2001 eingereist sind, wegen der Einreisestichtage davon nicht profitieren konnten. So leben aktuell zehntausende Menschen registriert, aber ohne Aufenthaltsrecht, unter prekären sozialen Bedingungen in Deutschland. Eine Rückkehr ins Herkunftsland ist für sie aus unterschiedlichen Gründen schon lange undenkbar. 73.000 von ihnen leben seit mehr als sechs Jahren, teils sogar erheblich länger in unserem Land. Eine grundlegende Lösung fehlt also weiterhin.

Die Synode unterstützt die von Diakonie, Caritas und Pro Asyl getragene Forderung nach einer neuen gesetzlichen Bleiberechtsregelung ohne festen Stichtag, die auch humanitäre Kriterien berücksichtigt.

Dazu gehören:

- Realistische Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung
- Verzicht auf restriktive Ausschlussgründe
- Keine Familientrennung

Die Synode fordert eine neue und nachhaltige Bleiberechtsregelung und die Abschaffung der Kettenuldungen.

Die Synode begrüßt alle Initiativen zur Umsetzung dieser Forderungen, auch den Vorschlag des rheinland-pfälzischen Innenministeriums.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, sich gegenüber den Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz für die Umsetzung dieser Forderungen einzusetzen u.a. auch im Blick auf die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die am 09.12.2011 in Wiesbaden stattfindet.

27. Der Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung über die aktuelle Flüchtlingsproblematik wird entgegen genommen.

28. Die Kirchensynode beschließt die folgende Resolution zum Rechtsextremismus:

„Schluss mit diesem menschenverachtenden Tun!“

Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Rechtsextremismus

*Selig sind, die Frieden stiften, denn sie werden
Gottes Kinder heißen. (Matthäusevangelium 5,9)*

I

Wir sind entsetzt und beunruhigt über das Ausmaß des Rechtsextremismus in Deutschland. Mitten unter uns werden Menschen von Rechtsextremisten eingeschüchtert, bedroht und sogar ermordet. Wir sind wütend und traurig. Unser Mitgefühl und unsere Solidarität gelten den Opfern rechtsradikaler Gewalt und ihren Angehörigen.

Seit Jahren wird der Rechtsextremismus unterschätzt und verharmlost. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass menschenverachtende Einstellungen nicht nur an den Rändern der Gesellschaft vorhanden sind. Wir bekennen, dass wir mit unserem Widerspruch in der Vergangenheit nicht deutlich genug waren.

II

Wir sagen Ja zur Vielfalt unserer Gesellschaft. Wir wollen ohne Angst verschieden sein und sehen daher in den Anderen keine Bedrohung. Diese Vielfalt hat ihren Grund in Gottes Schöpfung und in der Gottes Ebenbildlichkeit aller Menschen. Daher setzen wir uns ein für eine Gesellschaft, in der Menschenwürde und gleichberechtigte Teilhabe zusammengehören.

Wir widersprechen allen, die einen Keil hineintreiben in die Humanität unserer Gesellschaft. Das Nein zum Anderen ist Sünde. Menschenwürde und sozialer Ausgleich gehören zusammen. Sozial- und Integrationspolitik müssen eng miteinander verknüpft werden.

III

Wir unterstützen den Protest gegen Rechtsextremismus, und wir unterstützen alle zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Initiativen, die sich für Demokratie und Menschenwürde einsetzen. Wir danken allen, die sich in diesem Sinne bereits bisher engagiert haben. Wir ermutigen Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen zur Zivilcourage und zu Projekten gegen Rassismus und Antisemitismus.

Wir sind gewiss: Auf Gewalt ruht kein Segen. Das sagen wir mit Nachdruck denen, die von rechtsextremem Gedankengut geprägt sind. Und wir rufen ihnen zu: Schluss mit diesem menschenverachtenden Tun!

29. Die Anträge der Dekanate Bad Schwalbach (Drucksache Nr. 97/11) und St. Goarshausen zur Unterstützung der Bürgerinitiative Mittelrheintal werden als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen.

30. Der Antrag des Dekanates Wöllstein zur Änderung der Prädikantenverordnung (Drucksache Nr. 98/11) wird als Material an die Kirchenleitung, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
31. Der Antrag des Dekanates Groß-Gerau zum „Dritten Weg“ (Arbeitsrecht) (Drucksache Nr. 99/11) wird als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
32. Der Antrag des Dekanates Ried zur Bildung einer Finanzierungsrücklage für Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen – inkl. energetische Maßnahmen – für Pfarrhäuser (Drucksache Nr. 100/11) wird

als Material an die Kirchenleitung, den Bauausschuss (federführend), den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

33. Der Antrag des Dekanates Mainz (Drucksache Nr. 101/11b) und die von einer Synodalen eingebrachte Resolution der Dekanatsynode Kronberg zum Thema „Fluglärm“ werden als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 4. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsverordnung über die Durchführung von Pastoralkollegs (PKVO)

Vom 27. Oktober 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Organisation. Pastoralkollegs nach § 9 Absatz 5 des Personalförderungsgesetzes werden von den Pröpstinnen und Pröpsten oder durch sie beauftragte Personen geplant und durchgeführt.

§ 2. Teilnahme. Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKHN im gemeindlichen und übergemeindlichen Dienst werden in der Regel alle zehn Jahre von der zuständigen Pröpstin/dem zuständigen Propst zum Pastoralkolleg eingeladen. Pfarrerrinnen und Pfarrer aus allen Generationen, Regionen, Arbeitsfeldern und theologischen Schulen arbeiten gemeinsam unter vorgegebenen theologischen Fragestellungen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus einer anderen Kirche zur EKHN wechseln, werden baldmöglichst nach Dienstantritt eingeladen.

§ 3. Gegenstand, Ziel. Pröpstinnen und Pröpste und Pfarrerrinnen und Pfarrer in anderen Ämtern arbeiten gemeinsam an der Gestalt der Kirche und ihrem Berufsbild. Das Pastoralkolleg dient dazu, dass sich Pfarrerrinnen und Pfarrer ihres Auftrags und ihrer theologischen Existenz vergewissern. Pfarrerrinnen und Pfarrer gestalten das geistliche Leben in ihrer Gemeinschaft und erhalten Anregungen für ihr eigenes geistliches Leben.

§ 4. Kosten. Die Kosten werden gesamtkirchlich getragen.

§ 5. Inkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEAVO)

Vom 27. Oktober 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 9 Absatz 6 des Personalförderungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Grundsatz. Die EKHN führt ein besonderes Fortbildungsprogramm für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA) durch, um die sachgerechte Wahrnehmung ihres Auftrages zu erleichtern.

§ 2. Fortbildungsprogramm. (1) Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren besteht aus verpflichtenden Kursen zu den Themen Leitungskompetenz und Verwaltung. Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.

(2) Verpflichtende Kurse sind Schulungen im Sinne des Personalförderungsgesetzes.

(3) Darüber hinaus können im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren zwei Kurse aus den zentralen Handlungsfeldern besucht werden. Im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren kann eine Pfarrvikarin und ein Pfarrvikar Geistliche Begleitung in Anspruch nehmen.

(4) Die Kurskosten für FEA-Kurse werden gesamtkirchlich getragen. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach der Reisekostenverordnung der EKHN. Diese sind bei der Kirchenverwaltung geltend zu machen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren wird der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar schriftlich durch die Kirchenverwaltung bestätigt.

(6) Die Seminare und Veranstaltungen dauern in der Regel fünf Tage.

§ 3. Verpflichtung zur Teilnahme. (1) Die Teilnahme an den in § 2 Absatz 1 genannten Kursen ist verpflichtend. Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren gilt dann als erfolgreich absolviert, wenn im FEA-Programm ausgeschriebene Kurse zu den Themen Leitungskompetenz und Verwaltung, ein Supervisionskurs sowie gegebenenfalls ein Kurs zum Thema Kindertagesstätten besucht wurden.

(2) Die Zusammenfassung von Fortbildungstagen nach § 10 Absatz 4 des Personalförderungsgesetzes ist erst nach Bestätigung gemäß § 2 Absatz 5 möglich.

§ 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Fortbildung von Pfarrern in den ersten Dienstjahren vom 5. Dezember 1977 (ABl. 1978 S. 33) außer Kraft.

Darmstadt, den 22. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Rechtsverordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 27. Oktober 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 15 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197) wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Fortbildungsurlaub

Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub richtet sich nach dem Personalförderungsgesetz.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen

Vom 10. November 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung die folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Predigtauftrag. (1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde.

(2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr.

(3) Je Kirchengemeinde soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden. Gehören zur Kirchengemeinde mehrere Gottesdienstorte, kann der Predigtauftrag auf einen Gottesdienstort beschränkt werden.

(4) Bei der Vergabe der Predigtaufträge sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- a) eine angemessene regionale Verteilung,
- b) eine Berücksichtigung herausragender kirchlicher Orte,
- c) ein angemessener Umfang des Predigtauftrags.

§ 2. Verfahren. (1) Die mit einem Predigtauftrag zu beauftragenden Personen sind nach Beginn ihrer Amtszeit zu Vorschlägen an die Kirchenverwaltung berechtigt, in welcher Kirchengemeinde ein Predigtauftrag wahrgenommen werden soll.

(2) Die Kirchenverwaltung informiert den Kirchenvorstand und die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde über die beabsichtigte Erteilung eines Predigtauftrags und stellt mit ihnen das Benehmen her.

(3) Die Kirchenleitung erteilt den Predigtauftrag.

(4) Der erteilte Predigtauftrag wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3. Wahrnehmung von Predigtrecht und Predigtauftrag. Die Person, die das Predigtrecht oder den Predigtauftrag wahrnimmt, stellt das Einvernehmen über die Termine mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der gepredigt werden soll, her.

§ 4. Inkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 20. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Ordnung der Konferenz der Vor-
sitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der
EKHN**

Vom 15. Dezember 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung die folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der EKHN vom 14. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2, 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände sind Mitglieder der Konferenz. Im Verhinderungsfalle nehmen ihre Stellvertretungen an der Konferenz teil.

(2) Gesamtkirchliche Mitglieder der Konferenz sind:

1. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.
2. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung nimmt an den Sitzungen teil. Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitglieder des Kirchensynodalvorstands werden zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Die Konferenz kann bei Bedarf Mitarbeitende der Kirchenverwaltung sowie Gäste einladen.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand nimmt zwischen den Sitzungen die Aufgaben der Konferenz wahr und ist Ansprechpartner der Kirchenleitung.

(2) Die Mitglieder der Konferenz nach § 2 Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte für die Dauer für drei Jahren auf Vorschlag aus den Propsteibereichen je ein Vorstandsmitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jeden Propsteibereich.

(3) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertretung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(4) Für die Wahlen gilt § 13 der Dekanatssynodalordnung entsprechend.

(5) Der Vorstand kann seine Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Kirchenleitung lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand in der Regel halbjährlich zu einer Sitzung ein.

(2) Die Tagesordnung, der Sitzungsort und der Sitzungstermin werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. Die Konferenz kann zu gemeinsamen Sitzungen mit der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane einberufen werden.

(3) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach vorheriger Absprache wahrgenommen.

(4) Bei Abstimmungen über Stellungnahmen, Vorschläge und Initiativen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1.

(5) Über die Sitzung der Konferenz wird ein Protokoll geführt. Die Kirchenleitung kann auf Wunsch der Konferenz eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Verfügung stellen. Das Protokoll ist von der Konferenzleitung gemäß Absatz 3 und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Teilnehmenden der Konferenz zuzuleiten.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 11 bis 13 der Dekanatssynodalordnung zur Geschäftsordnung entsprechend.“

2. § 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Ordnung der Dienstkonferenz
für die Dekaninnen und Dekane der EKHN**

Vom 15. Dezember 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung die folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 3, 4, 5 und 6 der Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 358), geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Mitglieder, Gäste

(1) Die Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder der Konferenz. Im Verhinderungsfalle nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an der Konferenz teil.

(2) Gesamtkirchliche Mitglieder sind: die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der stellvertretende Kirchenpräsident, die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung und die Pröpstinnen und Pröpste. Die Unterstützung der Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse durch die Kirchenverwaltung bleibt unberührt.

(3) Die Konferenz kann Gäste einladen.

§ 4

Vorstand der Konferenz

(1) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag aus den Propsteibereichen je ein Vorstandsmitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jeden Propsteibereich. Aus den Vorstandsmitgliedern werden ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

(2) Zwischen den Sitzungen nimmt der Vorstand die Aufgaben der Konferenz wahr. Er ist Ansprechpartner der Kirchenleitung.

§ 5

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Konferenz

(1) Die Kirchenleitung beruft die Konferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Sie legen die Tagesordnung, den Sitzungsort und den Sitzungstermin fest. Die Tagesordnung wird zuvor mit dem Vorstand erarbeitet.

(2) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach vorheriger Absprache wahrgenommen.

(3) Über die Sitzungen der Konferenz führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung Protokoll. Die Protokolle sind von dem oder der Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Konferenz zuzuleiten.

§ 6

Stunde der Dekaninnen und Dekane

(1) Im Rahmen der Konferenz findet eine geschlossene Sitzung der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 statt (Stunde der Dekaninnen und Dekane) statt. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Vorstand gemäß § 4 wird in der geschlossenen Sitzung gewählt.

(3) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

(4) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 zuzuleiten ist.

(5) Der Vorstand ist für die Ausführung von Beschlüssen verantwortlich, die in der geschlossenen Sitzung gefasst wurden.

(6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsordnung der geschlossenen Sitzung die Regelungen der §§ 11 bis 13 der Dekanatssynodalordnung entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Reisekostenverordnung**

Vom 15. Dezember 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Reisekostenverordnung vom 2. März 2006 (ABl. 2006 S. 122), geändert am 29. Januar 2009 (ABl. 2009 S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Komma die Angabe „25 oder 50“ eingefügt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine private BahnCard 100 verfügen, werden bei Durchführung von Dienstreisen mit dieser BahnCard fiktive Reisekosten in Höhe von 50 Prozent des regulären Fahrpreises 2. Klasse unter Berücksichtigung des Großkundenrabatts erstattet. Die fiktive Reisekostenerstattung ist für den Geltungszeitraum der BahnCard 100 beschränkt auf höchstens die Anschaffungskosten für eine BahnCard 100 (2. Klasse).“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 20. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Berichtigung der Rechtsverordnung
zur Änderung der Zuweisungsverordnung**

Vom 12. Dezember 2011

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 218) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern 2 bis 4 zu ersetzen:

„2. Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben; die Berechnung richtet sich nach dem Stellenumfang der Verwaltungsfachkraft gemäß Sollstellenplan,

3. Sachkostenpauschale je voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben einschließlich regionalem Pfarrdienst, Dekansstelle, Präses und Profilstellen,
4. für den Prädikantendienst und Lektorendienst pro Gemeindepfarrstelle monatlich 30 Euro.“

Darmstadt, den 12. Dezember 2011

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntmachungen

Genehmigung und Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2012

Wir geben Ihnen hiermit die Genehmigung und Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2012 durch das Hessische Kultusministerium und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz bekannt. Der Landeskirchensteuerbeschluss 2012 wurde im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ABl. 2012 S. 1) bekannt gemacht.

Darmstadt, den 22. Dezember 2011

Für die Kirchenverwaltung
K a r n

Hessisches Kultusministerium

Genehmigung des

Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2012

Vom 22. November 2011

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 erhoben.

3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland Pfalz vom 29. Oktober 2008 sieben Prozent der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.

6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2011

Az.: Z.3 – 870.400.000 - 00079 -
In Vertretung
Heinrich-Wilhelm Brockmann

Anerkennung

Der vorstehende Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (rheinland-pfälzischer Teil) vom 22. November 2011 wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter Nummer 3.

Mainz, den 30. November 2011

Ministerium für Bildung, Wis-
senschaft, Weiterbildung und
Kultur,
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Ministerium der
Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Werner Widmann

**Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Beschluss

**des Präsidiums über die Zusammensetzung der
Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Ge-
schäftsverteilung und die Geschäftsordnung**

Wegen Änderungen in der Besetzung des Gerichts wer-
den die Abschnitte B. und D. des Beschlusses des Prä-
sidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die
Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und
die Geschäftsordnung für die Zeit vom 01.01.2011 bis
31.12.2013 vom 07.12.2010 (ABl. 2011 S. 48), wie folgt
geändert:

Mit Wirkung vom 01.01.2012 werden die Abschnitte B.
und D. wie folgt neu gefasst:

B.

Regelbesetzung der Kammern

1. Die **1. Kammer** ist wie folgt besetzt:
Vorsitzender: Der Präsident
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Schneider
Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des
Dienstalters:
Ministerialdirigent a. D. Dr. Sauer
Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
Dr. Christmann
Universitätsprofessor Dr. Laubinger
Pfarrerbeisitzer:
Dekan a. D. Schwarz
2. Die **2. Kammer** ist wie folgt besetzt:
Vorsitzender: Der Stellvertreter des Präsidenten
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Eschke
Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des
Dienstalters:
Rechtsanwalt und Notar von Schlabrendorff
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Schecker
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bickel
Pfarrerbeisitzer:
Pfarrer i. R. Jäger

D.

Vertretung der Beisitzer

1. Die Regelbeisitzer der **1. Kammer** werden wie folgt
vertreten:

Ministerialdirigent a. D. Dr. Sauer durch
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Rabas-Bamberger
zweite Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme
Vorsitzender Richter am Landgericht a. D. Dr. Christ-
mann durch
erster Vertreter: Leitender Oberstaatsanwalt
Dr. Schreiber
zweite Vertreterin: Richterin am Verwaltungsge-
richt Rabas-Bamberger
Universitätsprofessor Dr. Laubinger durch
erste Vertreterin: Weitere aufsichtführende Richte-
rin am Amtsgericht Büger
zweiter Vertreter: Leitender Oberstaatsanwalt
Dr. Schreiber
Dekan a. D. Schwarz durch
erster Vertreter: Pfarrer Dr. von Oettingen
zweiter Vertreter: Pfarrer i. R. Jäger

2. Die Regelbeisitzer der **2. Kammer** werden wie folgt
vertreten:

Rechtsanwalt und Notar von Schlabrendorff durch
erste Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme
zweiter Vertreter: Leitender Oberstaatsanwalt
Dr. Schreiber
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sche-
cker durch
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Rabas-Bamberger
zweite Vertreterin: Weitere aufsichtführende Rich-
terin am Amtsgericht Büger
Richter am Oberlandesgericht Bickel durch
erste Vertreterin: Weitere aufsichtführende Rich-
terin am Amtsgericht Büger
zweite Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme
Pfarrer i. R. Jäger durch
erster Vertreter: Pfarrer Dr. von Oettingen
zweiter Vertreter: Dekan a. D. Schwarz

3. Ist die vorstehende Vertretungsregelung für die
rechtskundigen Beisitzer erschöpft, so ist der jeweils
dienstjüngste rechtskundige Vertreter der betroffenen
Kammer, hilfsweise der jeweils dienstjüngste rechts-
kundige Regelbeisitzer der anderen Kammer und
danach der jeweils dienstjüngste rechtskundige
Vertreter der anderen Kammer zur Vertretung beru-
fen.

Darmstadt, den 21. Dezember 2011

DAS PRÄSIDIUM

Dr. Schneider Dr. Eschke Schwarz

**Satzung
Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung**

Vom 15. Dezember 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 50 der Kirchenordnung folgende Satzung für den Wirtschaftsbetrieb des Zentrums Verkündigung beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich, Rechtsform. (1) Die Satzung gilt für den Wirtschaftsbetrieb des Zentrums Verkündigung.

(2) Der Betrieb wird als wirtschaftliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Zentrum Verkündigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt.

§ 2. Name, Sitz. (1) Der Wirtschaftsbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

(2) Der Sitz des Betriebes ist Frankfurt am Main.

§ 3. Zweck. (1) Der Wirtschaftsbetrieb verfolgt ausschließlich kirchliche und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Wirtschaftsbetrieb verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:

- a) die Herausgabe von Materialien und Arbeitshilfen zur Unterstützung des kirchlichen Verkündigungsdienstes,
- b) die Herausgabe von kirchlichen Periodika.

§ 4. Geschäftsführung. (1) Der Wirtschaftsbetrieb wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Verkündigung bestellt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Wirtschaftsbetriebes.

§ 5. Vertretungsberechtigung. Im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes im Rechtsverkehr.

§ 6. Beirat. (1) Zur Unterstützung und inhaltlichen Begleitung des Wirtschaftsbetriebes kann ein Beirat gebildet werden. Die Zusammensetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben des Beirats werden im Bedarfsfall durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Jahresberichts, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftsbetriebes,
- b) Abgabe von Empfehlungen zur Ausrichtung und den Zielsetzungen des Wirtschaftsbetriebes.

§ 7. Vermögen des Wirtschaftsbetriebes. (1) Der Wirtschaftsbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten. Es wird eine Sonderkasse eingerichtet.

(2) Das Stammkapital des Wirtschaftsbetriebes einschließlich der Sacheinlagen ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008.

(3) Die Geschäftsführung hat auf die Erhaltung des Sondervermögens zu achten.

§ 8. Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr des Wirtschaftsbetriebes ist das Haushaltsjahr der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 9. Wirtschaftsplan, Buchführung. (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan. Die Mitarbeitenden des Zentrums Verkündigung, die ganz oder zum Teil für den Wirtschaftsbetrieb tätig werden, werden in den Erläuterungen zum Finanzplan benannt. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan trifft die Kirchensynode.

(2) Der Wirtschaftsbetrieb hat seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

(3) Der Wirtschaftsbetrieb hat die für eine Kosten-Leistungs-Rechnung erforderlichen Unterlagen zu führen.

§ 10. Jahresabschluss, Lagebericht. (1) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenverzeichnis sowie einem Lagebericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Leiterin oder dem Leiter des Dezernates Kirchliche Dienste in der Kirchenverwaltung durch die Zentrumsleitung vorzulegen.

(2) Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes werden an das Zentrum Verkündigung abgeführt und stehen dort für Projektarbeiten des Zentrums zur Verfügung; Verluste werden innerhalb des Budget des Zentrums Verkündigung zum Ausgleich gebracht.

§ 11. Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Diakoniestation Lumdatal**

Vom 3. August 2011

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Lumdatal hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Lumdatal vom 15. Januar 2002 (ABI. 2002 S. 412), geändert am 4. Oktober 2009 (ABI. 2010 S. 31), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die über die Geschäftsführung des Kirchenvorstands in der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verbandsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 9a wahrgenommen werden.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a
Geschäftsführung**

(1) Der Verbandsvorstand überträgt die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer als Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung.

(2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Verbandsvorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Verbandsvorstand vorzulegen.

(4) Der Geschäftsführerin / Dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.

(5) Der Geschäftsführerin / Dem Geschäftsführer wird die Anordnungsbefugnis von Kassenanordnungen nach § 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) übertragen und dabei auf die zweite Unterschrift verzichtet, soweit dies zulässig ist.

(6) Das Nähere zur Geschäftsführung regelt der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird neuer Absatz 2.
b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 21. Dezember 2011

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Diakoniestation Usinger Land**

Vom 25. Oktober 2011

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Usinger Land hat folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindefürsorge sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Anspach, Arnoldshain, Emmershausen, Eschbach, Gemünden, Grävenwiesebach, Hausen-Arnsbach, Lauken, Merzhausen, Rod am Berg, Rod an der Weil, Usingen, Waldsolms-Brandoberndorf, Waldsolms-Weiperfelden, Weilnau und Westerfeld bilden innerhalb ihres Gebietes einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Diakoniestation mit Sitz in Neu-Anspach.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Usinger Land“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“

der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gründet die „Diakoniestation Taunus gemeinnützige GmbH“ zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben in seinem Gebiet:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere von Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von Menschen mit eingeschränkter Alterskompetenz,
- c) Pflege von alten Menschen,
- d) Pflege von Menschen mit einer Behinderung,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband an weiteren rechtlich selbständigen Einrichtungen aus Kirche und Diakonie beteiligen oder solche gründen.

(3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes zählen weiterhin:

- a) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
- b) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- c) Unterstützung der Diakoniestation Taunus gemeinnützige GmbH durch Gewinnung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie durch Qualifizierung der Ehrenamtlichen,
- d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Diakoniestation Taunus gemeinnützige GmbH.“

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsvertretung,
- der Verbandsvorstand sowie
- das Kuratorium.

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und deren vorzeitige Abberufung aus dem Amt,
- c) die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- d) die vorzeitige Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung aus dem Amt,
- e) die Wahl der vom Zweckverband zu benennenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Taunus gemeinnützige GmbH; diese müssen die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen,
- f) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- g) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
- h) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- j) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

- k) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- l) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
- m) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie
- n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet bei bis zu 2000 Gemeindemitgliedern zwei Personen, ab 2001 Gemeindemitglieder drei Personen in die Verbandsvertretung. Die Verbandsvertretung kann bis zu 2 Personen berufen. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, sofern nicht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer entsandt wird, die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand. Gleiches gilt für eine Berufung.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird von der lebensältesten Pfarrerin oder dem lebensältesten Pfarrer einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein, wenn der Verbandsvorstand, das Kuratorium oder das Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds das beantragt.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und die getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist die oder der Vorsitzende Pfarrerin oder Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht auch Pfarrerin oder Pfarrer sein und umgekehrt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Vorstand,
- c) die Vertretung der Verbandsvertretung im Kuratorium.

(3) Ist die oder der Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(4) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende oder Vorsitzender fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
- b) führt er im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
- c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,
- e) stellt er den Entwurf des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums auf,
- f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung nach Anhörung des Kuratoriums vor,
- h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und
- i) erstellt er im Bedarfsfall für diese Dienstweisungen.

(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, abgegeben.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen einen Monats nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen werden. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenverbände entsprechend.

(6) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Darunter soll mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder, die die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen müssen, nicht übersteigen. Sind die Gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung, scheidet sie mit ihrer Wahl aus der Verbandsvertretung aus. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ist die oder der Vorsitzende eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ist die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter fortgesetzt verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(6) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einen groben Verstoß gegen ihre oder seine Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 11 Sitzungen des Verbandsvorstands

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 12 Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
- b) im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- c) die Vertretung des Verbandsvorstandes im Kuratorium,
- d) die Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit.

(2) Ihr oder ihm wird die alleinige Anordnungsbefugnis von Kassenanordnungen nach § 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung unter Verzicht auf die zweite Unterschrift übertragen. Bei ihrer oder seiner Verhinderung oder bei Zahlung an sie oder ihn selbst liegt die Anordnungsbefugnis bei der Stellvertretung sowie einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes.

(3) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Zweckverbandes.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand in allen wichtigen Fragen des Zweckverbandes. Es ist insbesondere zu hören bei:

- a) der Aufstellung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes,
- b) der Festsetzung einer etwaigen Verbandsumlage,
- c) der Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) der Änderung der Verbandssatzung,
- e) der Änderung von Satzungen von Einrichtungen des Zweckverbandes,
- f) dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Das Kuratorium ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über die Arbeit des Zweckverbandes zu unterrichten. Es hat das Recht, jederzeit von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand Auskünfte einzuholen.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber den beiden anderen Verbandsorganen empfehlende Wirkung.

(4) Das Kuratorium ist über Entscheidungen zu informieren, zu denen es vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Kuratoriums abweichende Entscheidungen der beiden anderen Verbandsorgane sind zu begründen.

(5) Das Kuratorium kann von sich aus den beiden anderen Verbandsorganen Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesen zu beraten sind.

§ 14 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreises,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder bürgerlichen Gemeinde,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirchengemeinden,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Fördervereintätigkeit.

Die Vertreterinnen und Vertreter zu a, b und e werden auf Vorschlag ihrer entsendenden Stelle durch den Verbandsvorstand berufen.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung,
- b) ein Mitglied des Verbandsvorstandes,

- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Diakoniestation Taunus gemeinnützige GmbH,
- d) die Dekanatsstellenleiterin oder der Dekanatsstellenleiter des regionalen Diakonischen Werkes,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesan-Caritas-Verbandes,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ärzteschaft.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums können bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.

(5) Der Verbandsvorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium weitere stimmberechtigte oder beratende Mitglieder berufen.

(6) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Gemeindevertretungen der bürgerlichen Gemeinden.

§ 15

Vorsitz und Einberufung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Zu Beschlüssen kann auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Hochtaunus zur Schlichtung angerufen werden.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Verbandsvertretung über den Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 16

Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Oberursel.

(4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse der Stadt Neu-Anspach, der bürgerlichen Gemeinden Grävenwiesenbach, Schmitten, Weilrod und

Waldsolms und der Stadt Usingen, durch Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge der Fördervereine, durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 18 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus. Die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinden wird durch Vertrag geregelt.

§ 17

Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 18 Absatz 1 dieser Verbandssatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheiden gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Verbandsvorstand aus diesen Organen aus.

§ 18

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu, es sei denn, dass eine andere Verwendung unter ihnen geregelt wird. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im Übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den örtlichen Zeitungen.

(2) Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 21

Übergangsregelung

Bis zur Gründung der und Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch die Diakoniestation Taunus gemeinnützige GmbH gelten die Regelungen der Verbandssatzung vom 5. Januar 1993 (ABl. 1994 S. 132), zuletzt geändert am 13. November 2008 (ABl. 2009 S. 83) über die Geschäftsführung des Zweckverbandes fort und gehen abweichenden Regelungen dieser Satzungsneufassung vor.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Vorstehende Satzungsneufassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 5. Januar 1993 (ABl. 1994 S. 132), zuletzt geändert am 13. November 2008 (ABl. 2009 S. 83), außer Kraft.

Darmstadt, den 23. Dezember 2011

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum

15. April 2012

bei der Kirchenverwaltung in 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1, einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular, das die Bewerberinnen und Bewerber bitte frühzeitig anfordern wollen, ist beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, die in ihren Gemeinden beheimateten Studierenden der Theologie auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 4. Januar 2012

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin / Dekan und Pröpstin / Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229)

beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Dekanat Kronberg, Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans (100 % Dekanebudget)

Im Evangelischen Dekanat Kronberg ist die Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans zum 1. Februar 2013 neu zu besetzen. Dienstsitz ist das Haus der Kirche in Bad Soden. Als Dienstwohnung steht in Hofheim am Taunus ein Reihenhaus als Pfarrhaus zur Verfügung.

Das Evangelische Dekanat Kronberg erstreckt sich am Frankfurter Stadtrand zwischen Main und Taunus, von Flörsheim und Hofheim über Eschborn bis hinauf nach

Eppstein, Königstein und Kronberg. In dieser bevorzugten Wohnlage außerhalb Frankfurts leben 67.000 Evangelische in 30 Kirchengemeinden mit 37 Pfarrstellen. Das breite Spektrum aus sozialen und beruflichen Schichten ermöglicht ein weit gefächertes kirchenge-meindliches Angebot. Krankenhaus-, Altenheim- und Notfallseelsorge ergänzen die Arbeit der Gemeinden. Das Diakonische Werk Main-Taunus sowie die fünf Diakoniestationen in evangelischer Trägerschaft sind mit Beratung und Pflege in der Region präsent. Die Dekanatsjugend mit zwei Jugendreferentinnen ist der größte Anbieter von Kinder- und Jugendfreizeiten in der Region. Die Evangelische Familienbildung im Dekanat Kronberg begrüßt jedes Jahr 4.000 Teilnehmende in 120 Kursen und Vorträgen sowie in ungezählten Einzelberatungen und Freizeiten. Die Schwalbacher Tafel versorgt Woche für Woche 220 Familien mit dem Lebensnotwendigsten. Mit dem Mehrgenerationenhaus in Eschborn und dem neu gegründeten Kinder- und Familienhaus Langenhain, dem ersten von mehreren Familienzentren im Dekanat, wirkt die Evangelische Kirche in das Gemeinwesen.

Die Inhaber der Profilstelle für Öffentlichkeitsarbeit und der Fachstellen Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung arbeiten in enger Abstimmung mit dem Dekan. Das Haus der Kirche verfügt über einen Stab qualifizierter und hoch motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist räumlich und technisch hervorragend ausgestattet. Im konfessionell gemischten Main-Taunus-Kreis und den zum Dekanat Kronberg gehörenden Teilen des Hochtaunuskreises gibt es regelmäßige ökumenische Kontakte und Projekte. Die christlichen Kirchen bewegen sich hier im multireligiösen Raum des Rhein-Main-Gebietes.

Der Dekanatssynodalvorstand sucht eine Person, die die evangelische Volkskirche in der Region mit überzeugender und theologisch qualifizierter Stimme vertritt. Sie soll die Kirchengemeinden regelmäßig besuchen, die Verbindungen zwischen den einzelnen Gemeinden fördern sowie ihr Zusammenwirken mit dem Dekanat stärken. Die Dekanin oder der Dekan soll die Kooperation mit den evangelischen Werken und Verbänden in Region und Kirche pflegen. Dazu zählen vor allem das Diakonische Werk, der Evangelische Verein für Innere Mission, der Evangelische Bund und der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer. Darüber hinaus soll sie oder er das Gespräch mit den politischen Parteien und Behörden des Main-Taunus- und des Hochtaunuskreises pflegen und einen kontinuierlichen Kontakt mit den beiden Landräten unterhalten. Zum Dekaneamt gehört ferner ein fester Predigtamt. Der jetzige Dekan nimmt ihn in der Kirche St. Johann in Kronberg wahr.

Vertrauensvoll arbeiten Dekan und Präses zusammen. Eine stellvertretende Dekanin und ein stellvertretender Dekan unterstützen den Stelleninhaber. Im elfköpfigen Dekanatssynodalvorstand versteht er sich zusammen mit dem Präses als Teamplayer. So soll es auch in Zukunft sein. Die Ausschüsse der Synode arbeiten selbstständig. Leitung und Verwaltung des Dekanates verstehen sich als Dienstleister für die Gemeinden. Sie ermöglichen und verbinden, sie steuern und verstärken, sie

entwickeln die verschiedenen Arbeitsfelder weiter und sorgen für die öffentliche Wahrnehmung der Evangelischen Kirche zwischen Main und Taunus.

Für das Leitungsamt wünscht sich der Dekanatssynodalvorstand eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der die Pfarrerschaft mit klarem theologischen Profil führt und das Dekanat in Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leitet. Der Dekanatssynodalvorstand freut sich über eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der

- als kirchliche Führungsperson zwischen Main und Taunus erkennbar werden will
- mit Gestaltungsfreude der Verantwortung des Amtes gerecht wird
- sich mit der Volkskirche identifiziert und ihr in der Region eine Stimme verleiht
- geleistete Arbeit wahrnimmt und wert schätzt
- zuhören und Impulse geben kann
- Spannungen und Unterschiede aushalten kann.

Eine Übersicht über die evangelischen Aktivitäten zwischen Main und Taunus zeigt die Internetseite www.dekanat-kronberg.de. Bewerbungen erbittet die Kirchenverwaltung auf dem Dienstweg, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 65485 Darmstadt. Nähere Auskünfte erteilen die Vertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch, Tel.: 06151 405298; der Propst für Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 1409800 und der Präses der Dekanatssynode, Peter Ruf, Tel.: 0162 2500904.

Alzey, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Alzey, Modus B, zum zweiten Mal

Die Pfarrstelle I in unserer Kirchengemeinde Alzey ist seit dem 1. Oktober 2011 durch den Stellenwechsel der Inhaberin vakant. Wenn Sie an einer neuen, anspruchsvollen und teamorientierten Pfarrstelle interessiert sind, laden wir Sie herzlich ein, diese Zeilen zu lesen und sich über Alzey und unsere Kirchengemeinde zu informieren.

Alzey liegt im Herzen von Rheinhessen, dem größten Weinbaugebiet Deutschlands und ist von reizvollen Hügeln mit viel toskanischem Flair umgeben. Die Kreisstadt Alzey hat 18.000 Einwohner, unsere Kirchengemeinde umfasst 7.200 Mitglieder. Alzey verfügt über eine intakte Infrastruktur, sämtliche Schulformen sind mehrfach vorhanden, es gibt ideale Verkehrsverbindungen in das Rhein-Main-Gebiet und in den Rhein-Neckar-Raum.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören die Nikolaikirche von 1430 und die „Kleine Kirche“ von 1731. Neben den, einer Kirchengemeinde dieser Größe entsprechenden Gruppen und Kreisen ist die Kirchenmusik ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit. Sie wird von einem A-Kantor betreut. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kindertagesstätten mit insgesamt neun Gruppen, sowie eine Gemeindepädagogin und ein täglich geöffnetes Gemeindebüro.

Der Pfarrbezirk I umfasst die Altstadt sowie ein Neubaugebiet der Stadt Alzey und hat derzeit 2.131 Mitglieder. Das Team der Pfarrerinnen und Pfarrer besteht aus 3,5 Pfarrstellen die sich die regelmäßigen Gottesdienste nach Plan aufteilen. Gottesdienste finden wöchentlich sonntags sowie 14-tägig samstags statt. Weitere Predigtstellen befinden sich in den Pflegeeinrichtungen der Stadt sowie, 14-tägig, in der pfarramtlich mit der Pfarrstelle II verbundenen Kirchengemeinde Dautenheim und, nach Vereinbarung, im Stadtteil Schafhausen.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im barocken „Alten Pfarrhaus“ in unmittelbarer Nachbarschaft der Nikolaikirche, in zentraler Lage in der Stadt. Sie umfasst Gartenfläche, Freisitz und bis zu 200 m² Wohnfläche, die bis zum Dienstantritt der neuen Stelleninhaberin oder des neuen Stelleninhabers komplett saniert ist. Der Kirchenvorstand und das Team der Pfarrerinnen und Pfarrer wünschen sich eine neue Pfarrperson mit Bereitschaft und Lust, in einem großen Pfarrteam von 4 Personen zu arbeiten und Bereitschaft zur Weiterplanung und Umsetzung der Neuorientierung unserer Kirchengemeinde in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft mitzubringen.

Wenn Sie diese Zeilen interessieren konnten, so laden wir Sie ein, mit uns Kontakt aufzunehmen und unsere vielgestaltige Kirchengemeinde näher kennen zu lernen.

Bitte wenden Sie sich an Pfarrer Joachim Schuh, Telefon 06731 7482, an Pfarrerin Susanne Schmuck-Schätzkel, Telefon 06731 998467, oder Pfarrer Matthias Hessenauer, Telefon 06731 1227.

Bad Camberg und Niederselters, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Idstein, Modus A

Kirche mit Herz ist das Motto unserer Evangelischen Kirchengemeinde Bad Camberg und Niederselters.

Wir suchen für unsere Gemeinde eine begeisterte und begeisternde Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das neben den normalen pfarramtlichen Aufgaben

- Freude an der individuellen Gestaltung der Gottesdienste hat
- besonderes Interesse an der Konfirmanden- und Jugendarbeit mitbringt
- lebendige Gemeinde für alle Generationen gestaltet und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Jung und Alt ist
- Menschen in ihren Stärken und Begabungen fördert und Mitarbeitende in ihrer Arbeit motiviert
- enge Verbindung zu den Senioreneinrichtungen hält.

Sie finden einen engagierten Kirchenvorstand und ein Pfarrteam vor sowie Gemeindeglieder, die sich in die Kirchenarbeit einbringen.

Die Stelle kann so gestaltet werden, dass eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar ihren Platz bei uns finden können.

- Es handelt sich um eine Ausschreibung zur unbefristeten Inhaberschaft.
- Eine Dienstwohnung wird entsprechend Ihres persönlichen Bedarfs angemietet.
- Die Pfarrdienstordnung wird bei der Neubesetzung neugestaltet.

Vor Ort finden Sie:

- ein vielseitiges Gemeindeangebot für Jung und Alt
- eine lebendige Zusammenarbeit in der Ökumene
- eine Gemeinde mit kleinstädtischer Kultur sowie dörflichen Strukturen inmitten einer Metropolregion, die sich durch Zuzüge stetig entwickelt.

Informationen über die Familienfreundlichkeit, die exzellente Schulversorgung, die Nähe zu Limburg (20 Min.), Wiesbaden (30 min.) und Frankfurt (40 Min.) und weitere Vorzüge erhalten Sie unter www.badcamberg-evangelisch.de, www.bad-camberg.de und www.selters-taunus.de.

Neben den üblichen Bewerbungsunterlagen wird – im Blick auf die ausgeschriebene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten. Insbesondere wären Beispiele für Ihre Teamfähigkeit sowie Ihr Organisationstalent von Vorteil.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Helge Ingrid Stöfen, Tel.: 06434 7228; Pfarrer Bastian Michailoff, Tel.: 06434 4029831 und Frau Ellenore Matthey, Tel.: 06434 7700.

Eppelsheim und Dintesheim, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Alzey

Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Zur Pfarrstelle gehören: Eppelsheim (750 Gemeindeglieder), Dintesheim (80 Gemeindeglieder).

Im Herzen von Rheinhessen, 40 km südwestlich von Mainz (Kreis Alzey-Worms), liegen die Kirchengemeinden Eppelsheim und Dintesheim. Die Orte sind mit sehr viel Grün umgeben und geprägt vom Weinbau. Schöne alte Wohnhäuser und Bauernhöfe aus Kalkbruchsteinen geben ihnen ein mediterranes Flair. Eppelsheim wurde 1993 zum schönsten Dorf Deutschlands gekürt und 2009 zum zweitschönsten.

Dintesheim hat eine kleine, historisch reizvolle Kirche mit neuem Altar, Taufbecken, neuen Fenstern im Chorraum und sie verfügt über 60 Sitzplätze. Die Kirche in Eppelsheim wurde im gotischen Stil erbaut und ist innen liebevoll restauriert. Sie besitzt eine Stummorgel und hat

200 Sitzplätze. Beide Kirchen verfügen über eine hervorragende Akustik und werden immer wieder zu Konzerten genutzt. Wir feiern in Eppelsheim vierzehntägig Gottesdienst, in Dintenheim einmal im Monat.

Eppelsheim und die Region verfügen über eine hervorragende Infrastruktur, Ärzte, Schulen, Kindergärten (Arzt und Kindergarten sind im Dorf). Grund- und Hauptschule sind im 2 km entfernten Nachbardorf, zu dem selbstverständlich ein Schulbus eingesetzt ist. Ansonsten befinden sich alle Schulen wie Gymnasien in der 7 km entfernten Kreisstadt Alzey. Fachhochschulen in Mainz und Worms, eine Universität in Mainz. Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich ebenfalls in Alzey.

Eppelsheim verfügt über eine Bahn- und Busstation. Die Züge verkehren im ½-Stundentakt nach Worms und Alzey. Für den Autoverkehr existiert eine schnelle Anbindung an die Autobahnen A 61 und A 63 (Autobahnkreuz Alzey).

In Eppelsheim sind alle Geschäfte zur Grundversorgung vorhanden. Außerdem gibt es ein reges Vereins- und Gemeindeleben sowie Sporthalle und Sportanlagen (z.B. Tennisplätze), die eine hohe Freizeitqualität garantieren.

Das Pfarrhaus in Eppelsheim ist in den 60er-Jahren erbaut und verfügt über 5 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Kellerräume, Carport und Abstellraum. Im Jahr 2009 wurde es grundsaniiert. Die Amtsräume befinden sich im Pfarrhaus (separat). Angebaut wurde 1993 das Gemeindezentrum „Martin-Luther-King-Haus“, mit zwei Räumen, WC, Küche, Abstellraum, Stauräumen sowie ein Kellerraum, in dem sich das Minga-Lädchen (Welt-Laden) befindet. Vor dem Haus ist ein großzügiger Hof, dahinter ein Wiesengrundstück mit altem Baumbestand.

Im Gemeindehaus treffen sich regelmäßig verschiedene Gruppen. Konfirmations-, Krabbel-, Seniorengruppe, Rückengymnastik, Feldenkrais und Besuchsdienstkreis. Außerdem befindet sich noch eine Leihbücherei in diesen Räumlichkeiten.

Zu unseren Gemeinden gehören zwei Kirchenvorstände, eine Küsterin und ein Küster, eine Organistin und eine Schreibkraft.

Wir wünschen uns von einer neuen Pfarrerin oder einem neuen Pfarrer zusätzliche Impulse für die Gemeinde. Freuen würden wir uns über eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der vor allem gut zuhören kann und Seelsorge als Berufung versteht.

Es besteht evtl. die Möglichkeit zur Verwaltung einer weiteren halben Pfarrstelle im Dekanat.

Für Fragen und Gespräche stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Herr Propst Dr. Schütz, Tel.: 06131 31027; Frau Dekanin Schmuck-Schätzel, Tel.: 06731 998469; die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände: Frau Häußler, Tel.: 06735 960246; Frau Baro-Haag, Tel.: 06735 1238

Frankfurt, Wicherngemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Frankfurt am Main-Nord

Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung), zum zweiten Mal

Wo sind wir?

Wir sind eine kleine, lebendige Gemeinde am nordwestlichen Stadtrand von Frankfurt mit 1.100 Mitgliedern. Inmitten von viel Grün sind wir gleichzeitig verkehrstechnisch gut an die Stadt und die Umgebung durch öffentliche Verkehrsmittel und Autobahnen angebunden. Alle Schultypen stehen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung.

Die Struktur der Gemeinde wird geprägt durch Reihenhäuser der 20er Jahre („Neues Bauen“ unter dem Stadtrat Ernst May), aber auch durch Neubaugebiete aus den 70er, 80er und 90er Jahren.

Im Moment entsteht am nördlichen Rand ein weiteres Wohn- und Kleingewerbegebiet (Karl-Klee-Weg). Auch die zur Gemeinde gehörende Heinrich-Lübke-Siedlung wird im Moment städtebaulich und ökologisch aufgewertet und soll somit zu einem Modellquartier für Frankfurt und darüber hinaus werden.

Unser Kirchgebäude und Pfarrhaus ist eine „Kirche im Reihenhause“, sachlich und schlicht fügt sie sich in das Häuserensemble ein. Anstelle eines Glockenturms hatte sich die Gemeinde damals für den Bau einer Kindertagesstätte entschieden. Das Gemeindehaus mit seinem hellen transparenten Charakter bietet neben den Gottesdiensten Raum für vielfältige Begegnungen.

Das Pfarrhaus verfügt über 6 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Garten und ein Amtszimmer, das an das Gemeindebüro angegliedert ist.

Wer sind wir?

Unsere Gemeinde ist ein offenes Haus für Alle. Kindern und Eltern, Frauen und Männern in der Mitte des Lebens, Seniorinnen und Senioren und auch Bevölkerungsgruppen wie der ghanaischen Gemeinde bietet unser Gemeindezentrum einen Raum für Besinnung und Begegnung.

Wir feiern ca. 60 Gottesdienste im Jahr. Neben dem klassischen Gottesdienst feiern wir an besonderen Tagen des Kirchenjahres in anderen Formen Gesprächs- und Familiengottesdienste, die zum Mitmachen anregen. Zur Abwechslung und Unterstützung der Pfarrerin/des Pfarrers gestalten Prädikanten in unserer Gemeinde seit Jahren regelmäßig Sonntagsgottesdienste. Wochenschlussandachten in der nahe gelegenen Seniorenbegegnungsstätte runden das Gottesdienstspektrum ab.

Kinder- und Jugendarbeit ist für die Gemeinde und den Stadtteil ausgesprochen wichtig. Zwei hauptamtliche Sozialpädagoginnen kümmern sich um die offene Kinder- und Jugendarbeit. Mit der finanziellen Unterstützung der Stadt werden alle Kinder und Jugendlichen eingeladen zur Hausaufgabenbetreuung, zum Kindertreff, in den Jugendclub, zur Disco, zum Chorsingen oder zu den Ferienspielen.

In den Jungschargruppen des „Evangelischen Jugendwerks“ erfahren Kinder spielerisch, was christliche Werte sind und lernen den sozialen Umgang miteinander.

In der Gemeinde gibt es eine Kindertagesstätte mit zwei Kindergarten- und zwei Familiengruppen und 14 Mitarbeiterinnen. Die theologische Begleitung sowohl der Mitarbeiterinnen als auch die Gestaltung thematischer Kindergottesdienste vor dem Hintergrund einer multikulturellen Kinder- und Elternschaft war und ist uns ein wesentliches Anliegen.

Die Gemeinde verfügt über eine Gemeindesekretärinnenstelle mit 10 Wochenstunden. Dank ehrenamtlicher Betreuung des Gemeindebüros können wir erweiterte Öffnungszeiten anbieten.

Viele Ehrenamtliche, auch Jugendliche, engagieren sich in Jungschargruppen, lebendigem Adventskalender, Ferienspielen und auch in der Arbeit mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden. Es gibt zwei Kinderchöre und einen Erwachsenenchor.

Unsere Konfirmandenarbeit wird mit Ehrenamtlichen in sogenannten Block-Nachmittagen einmal monatlich durchgeführt. Diese Arbeit ist eine gemeindeübergreifende Kooperation mit zwei Nachbargemeinden und trägt dem veränderten Schul- und Freizeitverhalten der Jugendlichen Rechnung.

Das Angebot für Erwachsene möchten wir ausbauen. Derzeit haben wir einen Chor für Frauen und Männer, einen „Männerkranz“, eine ökumenische Frauengruppe, einen Bibellesekreis und einen Meditationskreis.

Bei unserer Seniorenarbeit sind der Besuchsdienst bei Geburtstagen und Krankheit, Seniorentreff, gemeinsame Mittagessen, gemeinsame Geburtstagsfeiern sowie Begegnungen und Ausflüge zu erwähnen.

Bisher findet jährlich ein sehr beliebtes Straßenfest statt und auch das jedes Jahr stattfindende Vater-Kind-Wochenende trifft auf anhaltende Begeisterung. Einen lebendigen Adventskalender gibt es nicht nur für Kinder, sondern seit 2 Jahren auch für Erwachsene.

In unserer Gemeinde arbeiten 20 Hauptamtliche. Über 100 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen zur Lebendigkeit und Offenheit unserer Gemeinde bei.

Der Kontakt zu den evangelischen Nachbargemeinden wird zunehmend wichtiger. Seit einigen Jahren wird die Kinderkirche im Wechsel mit der Nachbargemeinde abgehalten, praktizieren wir den Kanzeltausch und stimmen Gottesdienstvertretungen ab. In der Arbeit des Planungsraums werden zukünftig weitere neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln sein. Auch zur katholischen Nachbargemeinde pflegen wir gute Kontakte.

Wen suchen wir?

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar in Stellenteilung, um mit uns gemeinsam ein Stück christlichen Weges zu gehen.

Sie sollten

- theologisch kompetent und kommunikationsfreudig auf Menschen im Stadtteil zugehen und ein offenes Ohr für deren Anliegen haben
- das Wort Gottes zeitgemäß und offen in den Alltag übersetzen, ohne es zu verflachen
- gerne mit Menschen jeden Alters zusammenarbeiten
- sich teamorientiert mit Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den anstehenden Aufgaben stellen
- mit Ihren Ideen und persönlichen Gaben engagiert das Gemeindeleben bereichern und Menschen für unsere Gemeinschaft gewinnen.
- Wichtig ist uns natürlich auch, dass Sie sich als Teil unserer Gemeinde verstehen.

Was können Sie erwarten?

Vielfältige Unterstützung durch ein überaus engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen, denen der christliche Glaube und dessen Umsetzung im Stadtteil ein wichtiges Anliegen ist.

Wir freuen uns auf Sie!

Weiteres erfahren Sie auf unserer Homepage unter www.wicherngemeinde-frankfurt.de.

Ansprechpartner sind: KV-Vorsitzender Dr. Klaus Sauer, Tel.: 069 762761; Dekan Jürgen Moser, Tel.: 069 5302200; Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Herborn-Seelbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Herborn, Modus B

Schätzen Sie ein gutes, vertrauensvolles Miteinander? Dann wäre die Kirchengemeinde Herbornseelbach vielleicht etwas für Sie.

Unsere Gemeinde ist geprägt durch das Miteinander vieler ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie machen das Gemeindeleben bunt und lebendig. Freundlich und fröhlich, tatkräftig und humorvoll leben wir unseren Glauben zusammen mit allen Gemeindegliedern. Dabei ist uns wichtig, einladend zu bleiben für alle, die sich noch nicht zugehörig fühlen.

Unterstützung erhält unser/e Pfarrerin/Pfarrer durch eine hauptamtliche Gemeindepädagogin (20 Wochenstunden) - zuständig für den Besuchsdienst, Frauengruppen und besondere Projekte - und eine Jugendreferentin (10 Wochenstunden), die beide durch einen bestehenden Förderkreis (mit)finanziert werden. Verwaltungsaufgaben übernimmt die Gemeindesekretärin mit 10 Wochenstunden. Dafür, dass unsere Kirche und unser Kirchsaal hell, warm und einladend sind, sorgen unsere beiden Küster eigenständig. Auch die 3 nebenamtlichen Organisten regeln ihre Einsätze weitgehend selbstständig. Der Konfirmandenunterricht wird in Teamarbeit vorbereitet und durchgeführt.

Der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde verantwortungsvoll und engagiert gemeinsam mit der Pfarrerin/dem Pfarrer.

Mit verschiedenen Gottesdienstformen erreichen wir viele unterschiedliche Menschen. Unsere Kirche steht mitten im Ort. Die Gottesdienste sind gut besucht. Der Saal unter der Kirche wurde in 2011 renoviert und dient auch als Gemeindebücherei. Viele Gruppen und Kreise treffen sich hier regelmäßig. Unser Gemeindehaus wurde 2006 neu gestaltet. Dort finden regelmäßig unsere Go4best-Gottesdienste statt und andere Veranstaltungen – auch über unsere Gemeindegrenzen hinaus. Da das Gemeindehaus auch kind- und jugendgerecht gestaltet wurde und über eine große Grünfläche verfügt, fühlen sich dort auch die Kinder- und Jugendgruppen sehr wohl. Das 1968 erbaute Pfarrhaus liegt am Ortsrand, ca. 600 m von Kirche bzw. Gemeindehaus entfernt. Es verfügt über 4 Zimmer/Küche/Bad im Obergeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich Kellerräume und ein Gästezimmer. Eine großzügige Terrasse und ein pflegeleichter Garten gehören dazu. Amtszimmer und Gemeindebüro sind vom Privatbereich getrennt. Das Haus ist in einem sehr guten Zustand.

Herborn-Seelbach hat knapp 4.000 Einwohner, davon sind 2.355 evangelisch. Der Ort liegt ca. 5 km von der Kernstadt Herborn entfernt. In Herborn-Seelbach gibt es eine kommunale Kindertagesstätte und eine Grundschule. Ärztliche Versorgung und gute Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden. Weiterführende Schulen befinden sich in Herborn und Dillenburg. Die Busverbindungen dorthin sind gut. Herborn-Seelbach verfügt über ein reges Vereinsleben. Zwischen den Vereinen und der Kirchengemeinde besteht ein guter Kontakt.

Neben der Evangelischen Kirchengemeinde gibt es im Ort weitere christliche Gemeinschaften, mit denen wir in der Ev. Allianz zusammenarbeiten.

Mit unserer neuen Pfarrerin/unserem neuen Pfarrer wollen wir:

- lebendige, christusbezogene Gottesdienste feiern
- das Miteinander im Blick behalten
- ausgetretene Pfade verlassen
- die Kon-Tour-Arbeit (Konfirmanden) fortführen und weiterentwickeln
- die Selbstständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter fördern.

Dafür suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- den Glauben an Jesus Christus authentisch lebt
- Lust hat an vertrauensvoller Zusammenarbeit
- verlässlich ist
- strukturiert arbeitet.

Sind Sie interessiert? Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.kirche-herbornseelbach.de).

Nähere Auskünfte geben auch Martina Haas (KV-Vorsitzende), Tel.: 02772 63687, Dekan Andreas Friedrich, Tel.: 02772 5834200 und Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100.

Jügesheim, Emmausgemeinde, 0,5 Pfarrvikarstelle, Dekanat Rodgau, Verwaltungsdienstauftrag befristet bis 31.12.2014 (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung), zum zweiten Mal

„Gemeinde lebt als Weggemeinschaft, die einladend und gastfreundlich ist. Sie ist ein Ort der Begegnung, miteinander zu leben, miteinander im Glauben zu wachsen und für andere da zu sein“. Diese in der Gemeinde entwickelte Vision ist uns Ziel und Ansporn.

Wenn Sie diese Gemeindevision anspricht und neugierig macht, dann könnte diese Stellenausschreibung für Sie die richtige sein.

Wir sind eine junge, innovative Gemeinde, dreißig Minuten von Frankfurt entfernt, mit eigenem Gemeindeprofil, die Wert legt auf eine lebendige, ansprechende Spiritualität, die Menschen aber nicht einengt. Unser Gemeindezentrum bietet mit seinen zahlreichen Gruppenräumen, dem Jugendkeller und dem großen Kirchsaal (250 Personen) mit seiner ausgezeichneten Akustik viel Raum für Begegnung und Feier.

Bei uns finden Sie:

- vielfältige Gottesdienstformen mit abwechslungsreicher musikalischer Gestaltung (z.B. „Kirche mal anders“ einmal monatlich sonntags um 17.00 Uhr)
- eigenständige Kinder- und Jugendgottesdienste für 4- bis 18-Jährige
- offener Gesprächskreis, zwei Hauskreise, jährliche Glaubenskurse („erwachsen glauben“)
- engagierte Kinder- und Jugendarbeit mit zahlreichen Projekten durch einen hauptamtlichen Jugendleiter
- Begleitung junger Familien (Taufprojekte, Freizeiten)
- die Kindertagesstätte, der die religionspädagogische Arbeit ein wichtiges Anliegen ist
- Seniorenclub
- Besuchsdienstkreis
- Alleinstehenden-Treff
- Musikprojekte, verschiedene Bands, Flötenkreis, Chor

Eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt die Arbeit. Unterstützt werden sie hauptamtlich durch einen Pfarrer (1,0 Stelle), Sekretariat (0,80 Stelle) und einen Jugendleiter (1,0 Stelle) (zu 60% wird diese Stelle aus Eigenmitteln durch den Gemeindeaufbauverein e.V. finanziert), nebenamtlich durch einen Hausmeister und Küster sowie durch einen Popular-Kirchenmusiker (0,25 Stelle) und durch Organistinnen und Organisten. Die 12 Mitglieder des Kirchenvorstands arbeiten mit Gemeindegliedern selbstverantwortlich in Ausschüssen.

Wir wünschen uns für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- für die/für den Seelsorge in der Gemeinde ein wichtiger Bestandteil ist
- die/der Freude hat, kreative Projekte mit zu gestalten und neue Impulse zu setzen
- die/der familienorientierte Angebote (z.B. Taufbegleitung junger Familien) entwickelt und pflegt.
- die/der das Taufprojekt und die Familienarbeit begleitet
- für die/für den die spirituelle Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen ein Anliegen ist.

Wir möchten mit Ihnen überlegen, was Sie im Rahmen dieser halben Stelle machen können.

Wir wissen: Sie können nicht überall mitarbeiten. Wir haben eine faire halbe Stelle im Blick. Deswegen möchten wir mit Ihnen zusammen die Schwerpunkte Ihrer Arbeit entsprechend Ihrer Gaben und Interessen festlegen.

Ein eigenes Arbeitszimmer steht zur Verfügung. Wir sind gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Das mehrheitlich katholische Jügesheim ist mit knapp 12.000 Einwohnern der zweitgrößte Stadtteil von Rodgau (ca. 47.000 Einwohner). Alle Schulformen sind vor Ort, eine gute S-Bahn-Anbindung ins Rhein-Main-Gebiet ist vorhanden.

Wichtig ist uns, dass Sie sich als Teil unserer Gemeinde fühlen können und dass Sie mit uns gemeinsam unterwegs sein wollen.

Wenn wir Ihnen mit unserer Ausschreibung Lust gemacht haben, uns näher kennen zu lernen, freuen wir uns über Ihren Anruf:

Pfarrer Andreas Goetze, Tel.: 06106 3673 oder Helmut Wiegand (stellvertretender KV-Vorsitzender), Tel.: 06106 9562, der Dekan des Dekanats Rodgau, Pfr. Carsten Tag, Tel.: 06074 4846120 oder die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Weiteres über uns erfahren Sie auf unserer homepage: www.emmaus-juegesheim.de.

Rodgau-Dudenhofen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rodgau, Modus C

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenhofen ist ab 1. Juli 2012 eine Pfarrstelle zu besetzen.

Dudenhofen gehört mit etwa 8.000 Einwohnern zur Stadt Rodgau. Historisch gewachsene Strukturen prägen noch heute den Charakter unserer Gemeinde als selbstbewusste ehemalige protestantische Enklave inmitten einer bis vor wenigen Jahrzehnten überwiegend römisch-katholisch geprägten Region.

Als eine der walddreichsten Gemeinden Hessens, die viele Freizeitgelegenheiten bietet, gibt es im Ort auch beste Einkaufsmöglichkeiten. Ein breitgefächertes Dienstleistungsangebot, verschiedene Ärzte, großzügige Sportstätten und nicht zuletzt ein nahe gelegenes Strandbad sind nur wenige der attraktiven Attribute, die zu einer hohen Lebensqualität in Dudenhofen führen und für Menschen aller Altersgruppen, auch und im Besonderen für Familien, interessant machen. Am Ort sind mehrere Kindergärten, eine Grundschule sowie die gymnasiale Oberstufe vorhanden. Weitere Schulformen finden sich innerhalb des Stadtgebietes von Rodgau.

Dudenhofen verfügt aufgrund seiner zentralen Lage im Herzen des Rhein-Main-Gebietes über günstigste Anbindungen an die in alle Richtungen führenden Autobahnen. Ein eigener S-Bahnanschluss bringt Sie in nur 30 Minuten in die Innenstadt von Frankfurt am Main. Die Städte Wiesbaden, Mainz, Offenbach, Hanau, Aschaffenburg, Darmstadt sind schnell erreichbar.

Schmuckstück unserer Kirchengemeinde ist die aus dem Jahr 1769 stammende barocke Predigerkirche, die den Mittelpunkt des Ortes dominiert. Das denkmalgeschützte Gebäude wurde vor kurzem einer aufwändigen Sanierung unterzogen. Die Kirche bietet mit rund 450 Plätzen auch viel Raum für Konzerte und musikalische Veranstaltungen.

Die Arbeit der Kirchengemeinde richtet sich gleichermaßen an „Alt- wie Neubürger“. Dazu gehört auch eine intensive Zusammenarbeit mit den zahlreichen örtlichen Vereinen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dudenhofen (z. Zt. ca. 2.800 Gemeindeglieder)

- ist eine Gemeinde mit ausgeprägtem traditionell protestantischen Bewusstsein, die sich ihre natürliche Neugier bewahrt hat und sich gegenüber Innovationen sehr aufgeschlossen zeigt
- hat einen engagierten, bunt besetzten Kirchenvorstand, zu dem zahlreiche Fachausschüsse gehören, die mit hohem Engagement und Sachverstand eigenverantwortlich ihre jeweiligen Arbeitsgebiete ausfüllen
- verfügt über eine Vielzahl ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- bietet ein breitgefächertes attraktives Angebot an gemeindlichen Aktivitäten
- ist eine sehr musikalische Gemeinde (zwei Chöre, ein Posaenorchester, eine im Aufbau befindliche Jugendband)
- bietet unterschiedliche Gottesdienste für verschiedene Altersstufen und Zielgruppen.

Eine lebendige Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat bei uns einen hohen Stellenwert. Daneben bilden Besuche und Seelsorge wichtige Arbeitsfelder.

Das der Kirche gegenüber liegende Gemeindehaus wird intensiv von den Gemeindegliedern genutzt. Von Krabbelgruppen bis zur Seniorengymnastik, von der jungen Frauenrunde bis zu der seit über 100 Jahre bestehenden Frauenhilfe und vieles mehr. Im Gemeindehaus lädt unsere gut besuchte Bücherei nicht nur zum literarischen Verweilen ein.

Der Kirchenvorstand ist in enger Abstimmung mit der Kirchenbauabteilung der EKHN derzeit mit Planungen befasst, die sich der Frage stellen, in welchem Umfang das Gemeindehaus ggf. einschließlich des Pfarrhauses (Größe etwa 140 m²) einer grundlegenden baulichen und energetischen Sanierung unterzogen werden muss. Die Arbeiten können/sollen im Jahr 2013 beginnen und etwa 1 Jahr andauern.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob das Pfarrhaus u. a. wegen des unverhältnismäßig hohen Sanierungsbedarfs zurückgebaut werden muss. Ebenso wenig steht fest, ob und an welcher Stelle ein Wiederaufbau des Pfarrhauses bzw. die Verlegung der Dienstwohnung (zeitlich befristet oder unbegrenzt) in eine innerorts gelegene Mietimmobilie erfolgen wird. Zu dieser Fragestellung werden noch kirchenbauaufsichtsrechtliche Details in den Fachgremien erörtert und an alternativen Planungen gearbeitet.

Für den Fall, dass ganz oder übergangsweise die Anmietung einer Dienstwohnung erforderlich wird, ist der Kirchenvorstand gerne bereit, die künftige Pfarrerin bzw. den künftigen Pfarrer an dem Auswahlverfahren im Rahmen der Wohnungssuche angemessen zu beteiligen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der u. a.

- kontaktfreudig und offen für die Menschen in unserem Ort und deren Hoffnungen und Sorgen ist
- die Gemeinde professionell theologisch auf dem eingeschlagenen Weg begleitet
- gute Teamfähigkeit besitzt und insbesondere mit dem Kirchenvorstand, dem Personal (Gemeindesekretärin, Gemeindepädagogin, Küsterin, Kirchenmusiker, Leiterinnen des Kirchen- und Posaunenchores) sowie mit den ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern vertrauensvoll und gedeihlich zusammenarbeitet
- in der Seelsorge Schwerpunkte setzt
- unsere gut besuchten Gottesdienste durch verständliche und ansprechende Predigten „begeistert“.

Wir hoffen, dass unsere Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt hat. Wenn Sie Lust haben, sich in unserer aktiven Gemeinde einzubringen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei: Pfarrer Ralf Weisenstein, Tel.: 06106 6249710; Stellvertretende KV-Vorsitzende Friedrun Karnbach, Tel.: 06106 22883; Dekan Carsten Tag, Tel.: 06074 484610 und Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Haben Sie Fragen zur baulichen Konzeptplanung oder zur gegenwärtigen bzw. künftigen Dienstwohnung, können Sie sich sehr gerne auch mit dem Bauausschuss in Verbindung setzen (Dieter Seib-Haller 06106 826121; Klaus Hartmann 06106 23693; Harald Kaiser 06106 21136 bzw. 06151 102-4005).

Für zusätzliche Informationen steht Ihnen unsere Homepage unter www.evkirche-dudenhofen.de zur Verfügung.

1,0 Profilstelle im Handlungsfeld Ökumene, Evangelisches Dekanat Bergstraße, Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Das Dekanat Bergstraße sucht zum 1. Mai 2012 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für das Handlungsfeld Ökumene.

Im Bereich des Dekanats prägen weitgehend die beiden großen christlichen Kirchen das religiöse Leben. Der Anteil der Menschen, die einer anderen Religion angehören oder sich weltanschaulich nicht gebunden fühlen, nimmt jedoch zu. Zur römisch-katholischen Kirche bestehen gute Kontakte. Interkonfessionelle wie interreligiöse Einrichtungen und Initiativen sowie an diesen Fragen interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer und Ehrenamtliche fördern die Ökumene im Dekanat.

Folgende Aufgaben sollen von der/dem Beauftragten schwerpunktmäßig wahrgenommen werden:

- die im Dekanat und in den Gemeinden vorhandenen missionarischen und ökumenischen Initiativen unterstützen, pflegen und ausbauen
- die Partnerschaft des Dekanats mit der „Moravian Church in Southern Tanzania“ verantwortlich weiterführen, Partnerschaftsgruppen begleiten und mit dem Ausschuss „Ökumene-Partnerschaften“ zusammenarbeiten
- interreligiöse Kontakte und Dialoggruppen vor Ort begleiten
- Kontakte zum Martin-Buber-Haus, zum Konfessionskundlichen Institut Bensheim, zum Weltanschauungsbeauftragten, zu Missionswerken und ökumenischen Organisationen pflegen
- Informationen aus der Ökumene an die Gemeinden weitergeben
- Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durchführen (z.B. Impulse für alternative Gottesdienstformen)
- dekanatsübergreifende Vernetzung der ökumenischen Beziehungen

Wir erwarten:

- evangelische Identität und Interesse an der theologischen Reflexion im ökumenischen Kontext

- Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern im Dekanat, mit den Kirchengemeinden und Einrichtungen, den Verantwortlichen der anderen Handlungsfelder, den ökumenischen Partnern, den Nachbardekanaten sowie die Abstimmung mit dem zuständigen Arbeitszentrum der EKHN
- selbstständiges Arbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung sowie Teamfähigkeit, Sensibilität, Kommunikationsfähigkeit und Organisationstalent
- ökumenische Erfahrungen incl. guter englischer Sprachkenntnisse

Wir bieten:

- einen Arbeitsplatz, der im Haus der Kirche in Hepenheim angesiedelt ist
- Unterstützung durch einen aktiven Dekanatsausschuss, den Dekanatsynodalvorstand und die Mitarbeitenden im Haus der Kirche

Weitere Auskünfte erteilen: Dekanin Ulrike Scherf, Tel. 06252 67330 oder Frau Christel Fuchs (DSV), Tel. 06252 75581

0,5 Profilstelle im Handlungsfeld Ökumene und interreligiöser Dialog im Ev. Dekanat Mainz, Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Die Vielfalt der religiösen Gruppierungen und Vorstellungen in einer Landeshauptstadt interessiert Sie? Am Dialog mit anderen Glaubensrichtungen sind Sie interessiert und wollen dabei theologisch fundiert evangelische Positionen vertreten?

Das Evangelische Dekanat Mainz besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Profilstelle (0,5) im Handlungsfeld Ökumene und interreligiöser Dialog. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll durch Kontakte, Projekte und Veranstaltungen das Evangelische Dekanat Mainz im Handlungsfeld vertreten.

Arbeitsschwerpunkte sollen der interkonfessionelle Dialog und der Ausbau der Beziehungen zur jüdischen Gemeinde und den muslimischen Moscheevereinen in Mainz sein. Anknüpfungspunkte sind die gute ökumenische Zusammenarbeit in der ACK Mainz und besonders mit dem Kath. Dekanat Mainz-Stadt sowie der interreligiöse Neujahrsempfang und das internationale Kirchenfest.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude an Projektplanung, -leitung und -durchführung hat,
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Theologie der Religionen mitbringt,
- gerne mit anderen Einrichtungen und Arbeitsbereichen im Ev. Dekanat Mainz zusammenarbeitet,

- Verständnis und Offenheit für andere Glaubenstraditionen und Frömmigkeitsstile hat.

Englischkenntnisse sind Voraussetzung für eine Bewerbung. Ein Arbeitsplatz im Haus der evangelischen Kirche steht zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt aufgrund der anstehenden Pfarrstellenbemessung zunächst als Verwaltungsdienstauftrag, befristet bis zum 31.12.2014.

Richten Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personal-Einsatz in 64276 Darmstadt. Auskünfte erteilen: Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027; Dekan Andreas Klodt, Tel.: 06131 96004-15 und Präses Dr. Birgit Pfeiffer, Tel.: 06131 578062.

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg ist eine Stiftung, die vom Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Universität Hamburg getragen wird. Sie ist eine Einrichtung nach dem Hamburger Hochschulgesetz (§ 109) und dem Institut für Missions-, Ökumene und Religionswissenschaften des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg verbunden. Einer ökumenisch ausgerichteten Missions-theologie und dem Interreligiösen Dialog verpflichtet, ist sie eine Stätte der Begegnung und des Austausches für Theologinnen und Theologen verschiedener Kulturen und versteht sich als eine ökumenische Lebens- und Lerngemeinschaft auf Zeit.

An der Missionsakademie leben und promovieren Theologinnen und Theologen aus Übersee, zurzeit aus Samoa, Indonesien, Myanmar, Indien, Tansania, Ghana und Kuba, zum Teil mit ihren Familien. Die Missionsakademie ist damit einer der wenigen Orte in Deutschland, wo die Chancen und Herausforderungen der weltweiten Kirche und ihrer theologischen Ausbildung mit Kolleginnen und Kollegen aus Übersee bearbeitet werden können.

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg sucht baldmöglichst (nach dem 31.03.2012)

eine geschäftsführende Studienleiterin oder einen geschäftsführenden Studienleiter.

Aufgaben der Studienleiterin oder des Studienleiters sind:

- Geschäftsführung der selbstständigen Einrichtung
- Fortbildungsseminare, vorwiegend für kirchliche Gruppen in den Bereichen Ökumene, Mission, Interreligiöser Dialog und entwicklungsbezogene Bildungsfragen
- tutorielle Begleitung von überseeischen Promovierenden
- Mitgestaltung der vita communis in der Missionsakademie
- Studienaufgaben.

Der oder die geschäftsführende Studienleiterin arbeitet im Team mit zwei Kolleginnen und einem Kollegen an der Missionsakademie und in enger Zusammenarbeit mit den Referentinnen und Referenten in der Geschäftsstelle des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland (EMW), Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- ordinierte(r) Pastorin oder Pastor einer Gliedkirche der EKD oder einer anderen Mitgliedskirche der ACK in Deutschland e.V. sein
- theologische Kompetenz vorzugsweise mit Bezug auf Asien vorweisen können
- promoviert oder durch Publikationen wissenschaftlich ausgewiesen sein
- in Englisch in Wort und Schrift und vorzugsweise in einer weiteren Sprache kommunizieren können (z. B. Spanisch oder Französisch),
- Leitungserfahrung vorweisen können.

Die Tätigkeit ist auf zunächst fünf Jahre befristet, die Vergütung erfolgt entsprechend EKD-Richtlinien.

Auskünfte erteilen Prof. Dr. Werner Kahl, Studienleiter (werner.kahl@missionsakademie.de, Tel.: 040 82316140) oder Prof. Dr. Ulrich Dehn, Vorstandsvorsitzender der Missionsakademie (ulrich.dehn@uni-hamburg.de, Tel.: 040 428383776).

Bewerbungen sind bis zum 15.02.2012 zu richten an den Vorstandsvorsitzenden der Missionsakademie, Prof. Dr. Dehn, Missionsakademie an der Universität Hamburg, Rupertistr. 67, 22609 Hamburg, Tel.: 040 8231610, Fax: 040 82316193, www.missionsakademie.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org

Die Gemeinde erwartet

- Die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität ,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) .

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde;
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl.1-5) und Mittelschule (Kl.6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben dazu **Kennziffer 2021** an

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511-2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Diez sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(50%-Stelle)**

für Jugendarbeit in der Region Esterau.

Die Region Esterau umfasst die Kirchengemeinden Holzappel, Hirschberg/Langenscheid und Geilnau, Eppendorf und Dörnberg.

Von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter erwarten wir:

- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen, Engagement
- Fähigkeit zum selbstständigen und konzeptionellen Arbeiten
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Pädagogisches Geschick und religiöse Sprachfähigkeit
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Unterstützung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Wir bieten:

- Unterstützung und gute Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Kreis von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- ein eigenes Büro
- Vergütung nach KDAVO

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bitte richten sie Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis zum 29. Februar 2012

an das Evangelische Dekanat Diez, Dekanatssynodalvorstand, Mittelstr. 5a, 65582 Diez.

Weitere Auskünfte erteilen: Astrid Ellermann, Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands, Tel. 06432 84378 oder Dekan Pfr. Christian Dolke, Tel. 06432 910 350.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wehrheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation.
(Bewerben kann sich gerne auch ein Ehepaar,
das sich die Stelle teilt)
(100%-Stelle, zunächst befristet auf 2 Jahre)**

Seit 1999 besteht die überwiegend spendenfinanzierte Stelle. Der Einsatz erfolgt zu 90 % in der Kirchengemeinde, zu 10% im Dekanat.

Wehrheim ist eine ländlich geprägte Großgemeinde im Usinger Land (Dekanat Hochtaunus) mit guter Infrastruktur und Anbindung an das Rhein-Main-Gebiet. Hier leben knapp 10.000 Menschen, von denen etwa 3.700 evangelisch sind und zur Kirchengemeinde gehören. In Wehrheim gibt es mehrere Kindergärten und eine Grundschule. Alle Schulzweige sind innerhalb von 5 km gut erreichbar.

Die Kirchengemeinde möchte Kindern und Jugendlichen Räume eröffnen und gestalten, in denen prägende Erfahrungen im Glauben an Jesus Christus gemacht, Freundschaften geschlossen und christliches Leben eingeübt werden kann.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es zur Zeit folgende Gruppen, in denen ehrenamtlich Mitarbeitende mitverantwortlich tätig sind: Kindergottesdienst, ExGo (Kindergottesdienst nach Promiseland-Konzept von Willow-Creek), MAXI-Club (ab 6 Jahre), zwei Jungscharen (8-13 Jahren), Konfirmandengruppen, Ex-Konfi-Kreis, Jugendkreis, T'nP (Jugendhauskreis), Jugendgottesdienst-Team, Posaunenchor sowie einen Kinderchor, der von einer nebenamtlichen Chorleiterin geleitet wird.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist durch Impulse von Willow-Creek mitgeprägt. Im Bereich der Kinder- und Jugendfreizeiten wird zur Zeit viel mit Gemeinden der Geistlichen Gemeindeerneuerung (GGE) zusammengearbeitet.

Es haben aber auch andere Ansätze und traditionelle Formen ihren Platz, deren weiterer Ausbau in der Gemeinde gewünscht ist.

Wir bieten Ihnen:

- die Mitarbeit in einer lebendigen, vielfältigen Gemeinde, die sich nicht auf eine einzige theologische Position festlegen lässt und viele interessante Besonderheiten aufweist (unter anderem: eigene Buchhandlung, Diakoniestation, Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit, eine FSJ-Stelle (1/2 für Jugendarbeit), mehrere Hauskreise, Glaubenskurse, Lobpreisgottesdienste, Partnerschaft zu einer Kirche in Afrika, Welt-Laden...);
- ein engagierte und offenes Mitarbeiterteam von ca. 50 Ehrenamtlichen im Kinder und Jugendbereich;
- die Chance, eigene Impulse und Begabungen einzubringen;
- eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und beiden Pfarrern der Kirchengemeinde;
- eigenes Büro im Gemeindehaus;
- gute technische Ausstattung (Notebook, PC, Beamer, Licht-, Ton- und Bühnentechnik, Gemeindebus)
- Mithilfe bei der Wohnungssuche;
- Bezahlung nach KDAVO.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter:

mit einer Begeisterung für Jesus Christus und der Motivation, junge Menschen zum Glauben einzuladen;

- mit der Fähigkeit, das Evangelium altersgemäß und ganzheitlich weiterzugeben, und der Offenheit für neue Wege;
- mit Freude daran, auf Menschen zuzugehen und im Team zu arbeiten;
- mit der Bereitschaft zur Kooperation mit den anderen Mitarbeitenden des gemeindepädagogischen Dienstes im Dekanat;
- mit Bereitschaft zur Teilnahme am Gemeindeleben;
- Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen;
- Führerschein mindestens Klasse B, idealerweise BE;
- mit Sicherheit in gängigen Office Programmen, idealerweise zusätzliche Kenntnisse in Grafikdesignanwendungen.

Auch Berufsanfänger/innen sind willkommen.

Und das sind Ihre Aufgaben:

- Fortsetzung der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit sowie Weiterentwicklung und Bereicherung durch neue Akzente;
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit;
- Zusammenarbeit mit dem Gemeindejugendausschuss bei der Konzeption und Koordination der Jugendarbeit;
- Entwicklung einer Konzeption für offene Angebote einer christlich orientierten Jugendarbeit
- Konzeption, Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Konfirmandenfreizeiten;
- Gewinnung, Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Kontaktpflege und Vernetzung mit der kommunalen Jugendarbeit sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen erteilen gerne:

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes: Viktor Streifinger (Tel. 06081 980808), Pfarrer Matthias Laux (Tel. 06081 958778), Pfarrer Hans Ulrich Jox (Tel. 06081 952811). Email: gemeindebuero@kirche-wehrheim.de
Web: www.kirche-wehrheim.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 29.02.2012 an den Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wehrheim, Oranienstr. 8a, 61273 Wehrheim.

Die Jesus-Bruderschaft, eine Kommunität im Raum der Evangelischen Kirche in ökumenischer Offenheit, ist seit 40 Jahren in Gnadenthal (Taunus) ansässig. Sie bildet sich aus den drei Ständen: Familien sowie zölibatär lebenden Brüdern und Schwestern. Der Trägerverein Jesus-Bruderschaft e.V. betreibt in Gnadenthal ein Gästehaus für Jugendgruppen und Umweltbildung, ein Einkehrhaus („Haus der Stille“), eine ökologisch geführte Landwirtschaft sowie Außenstellen in Latrun/ Israel und Makak/ Kamerun. Der Geschäftsbetrieb „Präsenz“ mit Verlag, Buchhandlung, Galerie und Mediendienstleistung ist eine deutschlandweit mit hoher Reputation versehene Marke innerhalb der Klosterverlage.

Im Zuge der Nachfolgeregelung suchen wir für unseren gemeinnützigen Verein „Jesus-Bruderschaft e.V. Gnadenthal“ (Mitglied im DWHN) den/die

Vorsitzende/n des Vorstands

Gefragt ist eine Qualifikation in Erwachsenenbildung (Pädagogik, Kommunikationswissenschaften, Journalistik), langjährige Erfahrung mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kenntnisse im Fundraising, im Marketing und in der Freundesarbeit in einem gemeinnützigen Werk. Als Vorstandsvorsitzende(r) arbeiten Sie eng mit dem Kaufmännischen Vorstand zusammen und verantworten die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Vereins. Sie vertreten den Verein nach außen (Sprecherfunktion) und nehmen die Kontakte zu Kirchen, überregionalen Bewegungen und verbundenen Werken wahr. Sie entwickeln die Jahresprogramme, Tagungskonzepte und geben wesentliche Impulse für die Verlagsarbeit. Neben profunder Berufserfahrung erwarten wir von Ihnen Initiativkraft, unternehmerisches Handeln, Führungskompetenz, Ergebnisorientierung und vertieftes Verständnis für kommunitäres Leben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Angabe der Gehaltsvorstellung richten Sie bitte bis zum 10. Februar 2011 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Br. Franziskus Joest, Jesus--Bruderschaft e.V., Gnadenthal 12, 65597 Hünfelden; Tel.: 06438 / 81-118; br.franziskus.joest@jesus-bruderschaft.de

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
